

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert, Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Drs.-Nr.: 6/8811**  
**Thema: Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (SächsFAG  
§ 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 10)**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
L/K/23-FV6005/6/664-  
2017/12256

Dresden, **23** . März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die  
Kleine Anfrage wie folgt:



Zertifikat seit 2013  
audit berufundfamilie

**Frage 1: Welche Kommunen haben im Haushaltsjahr 2016 in welcher  
Höhe und mit welcher Begründung einen Antrag auf Zuwei-  
sung zum Ausgleich eines besonderen Bedarfs gestellt?**

**Frage 2: Welchen Kommunen wurden in 2016 in welcher Höhe Be-  
darfszuweisungen gewährt?**

**Frage 3: Welchen Kommunen wurden in 2016 mit welcher Begrün-  
dung Bedarfszuweisungen nicht gewährt?**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 4000  
Telefax +49 351 564 4009

minister@smf.sachsen.de\*

www.smf.sachsen.de

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die Angaben sind der beigelegten Übersicht zu entnehmen.

\*Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente. Zugang für  
qualifiziert elektronisch signierte  
Dokumente nur unter den auf  
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html  
vermerkten Voraussetzungen.

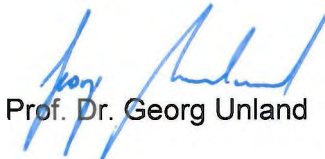
**Frage 4: Welche Voraussetzungen müssen Kommunen erfüllen und ihrem Antrag beifügen, damit eine Zuweisung zum Ausgleich eines besonderen Bedarfs gewährt werden kann?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die VwV Bedarfszuweisungen vom 16. Juli 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt 2015 Nr. 33, S. 1119, verwiesen. Darin sind sowohl die Voraussetzungen für die Erlangung einer Bedarfszuweisung als auch die dem Antrag beizufügenden Unterlagen genannt.

**Frage 5: Wie viele Kommunen haben mit welcher Begründung gegen Festsetzungsbescheide nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz und Bewilligungen von Bedarfszuweisungen geklagt?**

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Frage ebenfalls auf das Jahr 2016 bezieht. Es wurden im Jahr 2016 keine Klagen eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Georg Unland

Anlage

Bedarfszuweisungen gem.	antragstellende Kommune	Begründung	Antragshöhe (EUR)	gewährte Bedarfszuweisung (EUR)
§ 22 Abs. 2 SächsFAG i. V. m. SächsLastG	Landkreis Nordsachsen	Anlastungsfall EU-Förderung - Verhältnismäßigkeit zwischen aufgedecktem Fehler und der Anlastung	207.327	155.495
§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SächsFAG	Vogtlandkreis	Gutachten zur Haushaltskonsolidierung	104.720	104.720
	Lichtenstein	Gutachten zur Haushaltskonsolidierung	65.450	52.360
	Weißwasser	Gutachten zur Haushaltskonsolidierung	44.967	offen
§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG	Elsterheide	Gewerbesteuerausfälle	2.449.372	offen
	Spreetal	Gewerbesteuerausfälle	1.705.000	offen
	Käbschütztal	Hochwasser 2013	909.720	0 fehlende Antragsvoraussetzungen, bereits Ablehnung durch LRA, Verfahren nach Nr. 1 oder Nr. 4 empfohlen
	Boxberg	Gewerbesteuerausfälle	2.000.000	offen
	Bad Elster	dringend gebotene Entsorgung von Altlasten wg. Gefahr in Verzug	499.700	(2017) 499.700
§ 22 Abs. 2 Nr. 4 SächsFAG	Bretnig-Hauswalde	freiwillige Eingemeindung	496.000	330.670
	Reuth	freiwillige Eingemeindung	382.196	382.196